



St. Pölten, am 02. 12. 2013

An die ASFINAG  
z. H. Herrn Ing. Leopold Lechner  
Rotenturmstraße 5-9  
Postfach 983  
1011 Wien  
E-Mail: leopold.lechner@asfinag.at

## **Betreff: Umsetzung von Naturschutzmaßnahmen am GÜPL Völtendorf**

Sehr geehrter Herr Lechner!

Im Zusammenhang mit dem Themenkomplex Naturverträglichkeitserklärung bei der projektierten S 34 Traisental-Schnellstraße erlauben wir uns, Ihnen unsere naturschutzfachlichen und -rechtlichen Ansichten, die auch von einem international renommierten Experten - Herrn Jürgen Trautner - untermauert werden, darzulegen.

Mit Schreiben vom 30.05.2013 hatte die Europäische Kommission auf unzureichende Gebietsmeldungen Österreichs für die Natura 2000-Gebietskulisse hingewiesen und Mängel bezüglich bestimmter Lebensraumtypen sowie Arten gelistet. Die Europäische Kommission ist der Ansicht, dass Österreich seinen Verpflichtungen gemäß Artikel 4 Absatz 1 der Richtlinie 92/43/EWG nicht nachgekommen ist, da es keine vollständige Liste aller potenziellen Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung vorgelegt hat.

Das Schreiben enthält in Anlage A eine Aufstellung, in der weitere Gebiete gelistet sind, für die eine Relevanz bezüglich der Nachmeldung für die bislang defizitär bewerteten Arten und Lebensraumtypen gesehen wird.

Hier ist auch der GÜPL Völtendorf (NÖ) auf S. 39 als weiteres geeignetes Gebiet im zur Kontinentalen Biogeographischen Region gehörenden Teil Österreichs für die Art des Anhangs II der FFH-Richtlinie Triturus carnifex (Alpenkammolch) gelistet, wobei die hierzu gehörende Fußnote auf S. 40 weiter ausführt:

*„ein bedeutendes Vorkommen von Triturus carnifex; das Gebiet ist auch aufgrund des sehr bedeutenden Vorkommens von Bombina variegata vorzuschlagen, und beherbergt darüber hinaus ein kleines Vorkommen des prioritären Lebensraumtyps 40A0 \* Subkontinentale peripannonische Gebüsche, für den in Niederösterreich noch kein Gebietsvorschlag vorliegt [...]“.*

Die Sachlage verschärft sich durch die Tatsache, dass im Sommer 2013 genau auf den Flächen der projektierten Schnellstraße durch intensive Reusen-Erhebungen unsererseits bedeutsame Vorkommen von Triturus carnifex nachgewiesen werden konnten.

Nach vorläufiger fachlicher Bewertung ist der ehemalige GÜPL Völtendorf jedenfalls geeignet und so einzustufen, dass er als weiteres Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung bestimmt werden könnte.

Insoweit ist er nach derzeitigem Stand als so genanntes „potenzielles FFH-Gebiet“ einzuordnen. Für diese Gebiete müssen Maßnahmen getroffen werden, welche gebietsbezogen die ökologische Bedeutung bewahren bzw. sie vor ernsthaften Beeinträchtigungen schützen[s. Urteil des EuGH v. 11.09.2005

in der Rechtsache C-117/03 (Draggagi), Rn. 30 sowie Urteil v. 14.09.2006 in der Rechtsache C- 244/05 (Autobahn A 94), Rn 38 u. a.], insbesondere sie auch vor Eingriffen schützen, die zu einer wesentlichen Flächenverringering führen würden.

Unserer Rechtsmeinung nach kann behördlicherseits bis zur Entscheidung über den Status des Gebiets keine NVP (Naturverträglichkeitsprüfung) durchgeführt werden. Zwar können fachliche Grundlagen vorbehaltlich der Statuserklärung unter der Voraussetzung einer Ausweisung des Gebiets erstellt werden, die hilfsweise für die Planungen herangezogen werden können - rechtsverbindlich sind diese jedoch mit Sicherheit nicht!

LANIUS e.V. vertritt damit die Rechtsauffassung, dass im Rahmen der gegenständlichen Planungen eine NVP erst nach erfolgter Gebietsausweisung durchgeführt werden kann und bis dahin sämtliche Vorhaben, welche die gebietsbezogene ökologische Bedeutung ernsthaft gefährden, zu unterlassen sind. Wir ersuchen Sie dazu um Ihre Stellungnahme.

Mit freundlichen Grüßen,

*Mag. Markus Braun*



**LANIUS**  
Forschungsgemeinschaft  
für regionale Faunistik und  
angewandten Naturschutz  
3620 Spitz/Donau Schlossgasse 3

Mag. Markus Braun  
(Obmann FG LANIUS)